



Nr.: 189/2019

■ **Dezernat** I – Finanzen, Zentrales Management &

27.05.2019

Bildung

■ Beteiligung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)

■ Verfasser/-in Müller, Markus

■ **Telefon** 07621 410-1470

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	03.07.2019
Kreistag	öffentlich	17.07.2019

Tagesordnungspunkt

Ergebnis der gebührenrechtlichen Nebenrechnung 2018 (Abfallgebührenkalkulation)

Beschlussvorschlag

a) für den Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorgeschlagenen Beschlüssen zuzustimmen.

b) für den Kreistag

- 1) Das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums für die Abfallgebühren 2018 wird mit einer Kosten<u>unter</u>deckung in Höhe von 1.640.945,97 € festgestellt.
- 2) Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass diese Kostenunterdeckung beabsichtigt war und ein gebührenrechtlicher Ausgleich daher nicht möglich ist.
- 3) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden wie folgt korrigiert:

Jahr	Bisher festgestellte Kostenüberdeckung	Korrekturbetrag 2018	Neues gebührenrechtli- ches Ergebnis
2015	1.645.426,82 €	+ 3.082,91 €	1.648.509,73 €
2016	256.765,99 €	- 7.349,93 €	249.416,06 €
2017	475.277,76 €	- 52.840,43 €	422.437,33 €

Es wird davon Kenntnis genommen, dass die die Korrel bis 2017 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 57.10 schlussbuchungen bereits als Ertrag aus der Auflösung sich die vorhandenen Rückstellungen nach § 14 KAG e 636.302,33 € reduziert haben.	07,45 € im Rahmen der Jahresabvon Rückstellungen gebucht und

Bezug zum Wirtschaftsplan

	•				
Personelle Auswirkungen:	⊠ nein	☐ ja, ggf. Ei	rläuterung		
Finanzielle Auswirkungen:	□ nein	☐ ja, ggfs. E	Erläuterung		
☐ im Erfolgsplan		Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	Ē	€	
☐ im Vermögensplan		Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
		€	Ē	€	€
Mittelbereitstellung - in EUR -					
im Wirtschaftsplan	2019	2020	2021	2022	ab 2023
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

Sachverhalt

§ 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) regelt, welche Kosten der Abfallentsorgung über Gebühren abgedeckt werden können. Entsprechend musste nach Abschluss des Kalkulationsjahres 2018 überprüft werden, inwieweit die Annahmen bei der Kalkulation, die zur Festsetzung der Abfallgebühren geführt hatten, tatsächlich eingetroffen sind oder ob sich Kostenüber- oder –unterdeckungen ergeben haben.

Dazu wurden das tatsächliche handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2018 um die periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) bereinigt. Die periodenfremden Ergebnisse wurden den entsprechenden Vorjahreszeiträumen zugeordnet. In einem weiteren Schritt wurden die Erträge und Aufwände heraus gerechnet, die nicht Gegenstand der Kalkulation waren. Dies betrifft derzeit im Wesentlichen den Aufwand und den Ertrag, der mit der Aufbereitung der Schlacke auf der Deponie Scheinberg zusammenhängt.

Bei der sich daran anschließenden Bereinigung werden sowohl Aufwand- als auch Ertragspositionen ausgegliedert, die nach den einschlägigen Vorschriften des KAG gebührenrechtlich nicht relevant sind. Zuletzt werden die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens) hinzu gerechnet. Weitere Einzelheiten können der angehängten Tabelle 'Ermittlung Kostenüber- und Kosten-unterdeckungen allg. Abfallentsorgung' entnommen werden.

Die periodengerechte Aufteilung der für 2018 ermittelten periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) führt zu Änderungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre. Erfolgswirksam in Bezug auf die KAG-Rückstellungen sind jedoch nur die Jahre 2015 – 2017.

In der ebenfalls beiliegenden Übersicht Stand Kostenüber-/unterdeckungen zum 31.12.2018 ergibt sich ein Gesamtbetrag von 636.302,33 €, der zum Stichtag 31.12.2018 noch für Gebührenausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Da in der Kalkulation für 2019 keine Auflösung vorhandener Gebührenrückstellung eingeplant wurde steht dieser Betrag im Rahmen der Kalkulation 2020 zur Verfügung.

Ergebnis

Die oben dargestellte Berechnungsmethodik führt zu dem Ergebnis, dass sich für das Jahr 2018 eine Kosten<u>unter</u>deckung in Höhe von 1.640.945,97 € ergibt. Dieser Betrag ist geringer als der in der Gebührenkalkulation 2018 geplante (= in Kauf genommene) Verlust in Höhe von 2.117.888,00 €. Ein in Kauf genommener Verlust kann gebührenrechtlich in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden.

Durch die Korrektur der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2015 - 2017 reduzieren sich die dafür bisher festgestellten Beträge um insgesamt 57.107,45 €.

Marion Dammann	Alexander Willi	Dr. Silke Bienroth
Landrätin	Dezernent I	Betriebsleitung

- Anlagen
 - Tabelle ,Ermittlung Kostenüber- und Kostenunterdeckungen allg. Abfallentsorgung'
 - Übersicht Stand Kostenüber-/~unterdeckungen zum 31.12.2018